



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

nachrichtlich:

Staatskanzlei des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalens

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Oberlandesgerichte
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Liliencronstr. 14
40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

28. Januar 2008
Seite 1 von 6

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
15-39.11.04-3-

Frau Schorling / Frau Axler
Telefon 0211 871 -2593 / 2586
Fax 0211 871-
referat15@im.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Innenministerium des Landes Nordrhein - Westfalen
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Dortmund,
und Köln

Aufnahme eines Kontingents schutzbedürftiger Personen aus dem Irak

Anlagen: - 1 -

Am 27. November 2008 hat der Rat für Inneres und Justiz der Europäischen Union Schlussfolgerungen verabschiedet, in denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert werden, auf freiwilliger Basis und im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten besonders schutzbedürftige Personen, die aus dem Irak geflohen sind und Schutz in den Nachbarländern Syrien und Jordanien gesucht haben, aufzunehmen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat das Bundesministerium des Innern mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 05. Dezember 2008 im Benehmen mit den Ländern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Anordnung zur Aufnahme eines Kontingents von bis zu 2.500 Flüchtlingen aus dem Irak in Deutschland getroffen.

Zielgruppe des Aufnahmeverfahrens sind besonders schutzbedürftige Personen, die auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf Integration in den Nachbarstaaten des Irak haben.



Eine solche Schutzbedürftigkeit liegt insbesondere vor bei

- Angehörigen im Irak verfolgter Minderheiten, insbesondere religiöser Minderheiten,
- Personen, die besonderer medizinischer Hilfe bedürfen und
- allein stehenden Frauen mit familiären Unterhalts- und Betreuungspflichten.

Das Aufnahmeverfahren aus dem Ausland wird gemäß § 75 Nr. 8 AufenthG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in enger Zusammenarbeit mit dem UNHCR durchgeführt. Am Ende des Auswahlverfahrens wird den Betroffenen durch das BAMF eine Aufnahmezusage im Sinne des § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt. Die Einreise der vom BAMF ausgewählten Personen in das Bundesgebiet wird zeitlich gestaffelt über das Grenzdurchgangslager Friedland - Niedersächsisches Zentrum für Integration - erfolgen. Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern kann mit der Ankunft der ersten aufnahmeberechtigten Personen in Deutschland im Februar 2009 gerechnet werden.

Die Verteilung der Betroffenen auf die Länder erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 und 3 i.V.m. §§ 24 Abs. 3 und 75 Nr. 8 AufenthG ebenfalls durch das BAMF. Da sich die Aufnahmequoten der Länder dabei nach dem Königsteiner Schlüssel richten (NRW: 21,30385 %), wird in Nordrhein-Westfalen die Aufnahme von bis zu 533 Personen erwartet.

Innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen richten sich die Aufnahme und Zuweisung der Betroffenen nach §§ 23 Abs. 2 und 3, 24 Abs. 4 und 5 AufenthG in Verbindung mit § 10a Landesaufnahmegesetz Nordrhein-Westfalen (LAufG NRW). Die Umsetzung des landesinternen Aufnahmeverfahrens fällt damit in die Ressortkompetenz des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-



Westfalen (MGFFI NRW); zuständige Zuweisungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration.

Seite 4 von 6

Zur Klärung einzelner aufenthaltsrechtlicher Aspekte wird noch ein entsprechendes Länderrundschreiben des Bundesministeriums des Innern erwartet. Vorbehaltlich einer nach Vorlage dieses Schreibens ggf. notwendigen ergänzenden Erlassregelung bitte ich, in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht wie folgt zu verfahren:

1. Titelerteilung

- a) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist den betroffenen Ausländern/ Ausländerinnen entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
- b) Die Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre erteilt.
- c) § 5 Absätze 1 und 2 AufenthG finden keine Anwendung.
- d) Nach Ziffer 2.1.1 meines Erlasses vom 11.07.2007 -15-39.23.00-4-VS-NfD-¹ füllen die aufzunehmenden Personen vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis den sicherheitsrechtlichen Fragebogen aus. Eine Sicherheitsanfrage auf der Grundlage von § 73 Abs. 2 AufenthG ist gemäß Ziffer 1.2.1 des Erlasses bei der Ersterteilung grundsätzlich entbehrlich, es sei denn, die im Fragebogen gemachten Angaben geben Anlass zu Sicherheitsbedenken. In diesem Fall ist entsprechend Ziffern 2.3.6 in Verbindung mit 1.3.1 des Erlasses zu verfahren.

2. Nebenbestimmungen

- a) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage <Wohnsitznahme in Nordrhein-Westfalen/ Ort der

¹ Zur vorläufigen Fortgeltung des Erlasses vgl. Erlass vom 01.10.2008- 15-39.01.03-4-



Zuweisung> versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.

Seite 5 von 6

- b) In Bezug auf die Möglichkeiten einer Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkende Auflage finden meine Erlasse vom 29.07.2005 (Az.:15-39.06.04-2- Nebenbestimmungen), und 23.12.2005 (Az.:15-39.06.04-1- Nebenbestimmungen) mit der Maßgabe Anwendung, dass eine solche Streichung oder Änderung der Auflage in Nordrhein-Westfalen der vorherigen Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (KFI), bedarf. Die Bezirksregierung Arnsberg (KFI) entscheidet als die für die Zuweisung / Umverteilung der Betroffenen zuständige Behörde im Benehmen mit der Ausländerbehörde des Zuzugsorts.

3. Erwerbstätigkeit

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, d.h., sowohl zu einer selbständigen Tätigkeit als auch zu einer nichtselbständigen Beschäftigung (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG).

4. Titelverlängerung

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Abs. 1 AufenthG. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4 AufenthG. Die ausweisrechtlichen Pflichten der Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

5. Geltung des Aufenthaltsgesetzes

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes.



In diesem Zusammenhang bitte ich darum, die Betroffenen auf die
Regelung des § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG (Erlöschen des Aufent-
haltstitels bei Asylantragstellung nach Titelerteilung) hinzuweisen.

Seite 6 von 6

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

Block
(Block)

Anlage

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Absatz 2
Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak**

vom 5. Dezember 2008

Vorbemerkung:

Die Lage der aus dem Irak geflüchteten Menschen in Syrien und Jordanien hat sich in der letzten Zeit in einer Weise verschärft, die ein solidarisches Handeln aller Kräfte auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene gebietet. Hieran mitzuwirken, liegt im besonderen politischen Interesse Deutschlands.

Der Rat der Europäischen Union hat auf seiner Sitzung am 27.11.2008 Schlussfolgerungen angenommen, in denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgefordert werden, auf freiwilliger Basis und im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe von Flüchtlingen bei sich aufzunehmen. Dabei bedarf es nach Auffassung des Rates einer engen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit dem UNHCR und den anderen einschlägigen Organisationen, die in der Region präsent sind.

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich mit dem Bundesminister des Innern auf der Innenministerkonferenz am 20. und 21. November 2008 im Vorgriff auf die Sitzung des Rats der Europäischen Union vom 27.11.2008 im Grundsatz darauf verständigt, dass Deutschland sich an einer europäischen Aufnahmeaktion beteiligt und insgesamt 2.500 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aus der vorgenannten Gruppe aufnimmt.

Die vorliegende Anordnung wurde im Entwurfsstadium im Rahmen der fernmündlichen Besprechung der Ausländerreferenten von Bund und Ländern am 1. Dezember 2008 erörtert.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt bis zu 2.500 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus dem Irak in Jordanien und Syrien eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl der Flüchtlinge gelten folgende Maßgaben:
 - a. Ein die Aufnahme rechtfertigendes besonderes Schutzbedürfnis setzt voraus, dass der Betroffene auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Rückkehr in den Irak und auch keine Aussicht auf

eine Integration in den Nachbarstaaten des Irak hat. Es liegt insbesondere vor bei

- Angehörigen im Irak verfolgter Minderheiten, insbesondere religiöser Minderheiten,
- Personen, die besonderer medizinischer Hilfe bedürfen (einschließlich traumatisierter Personen sowie Opfer von Folter),
- Allein stehenden Frauen mit familiären Unterhalts- bzw. Betreuungspflichten.

b. Ausgeschlossen sind grundsätzlich Personen,

- die im Irak eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des früheren Herrschaftssystems gewöhnlich als besonders bedeutsam galt oder es aufgrund der Umstände des Einzelfalls war;
- die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet zudem eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt; der Überprüfungsmaßstab ist hierbei mit demjenigen aus dem Visumverfahren identisch.

c. Bei Personen mit besonderem Schutzbedürfnis i.S.d. Ziffer 2.a sollen als weitere Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse);
- Wahrung der Einheit der Familie;
- Familiäre Bindungen nach Deutschland; sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
- Grad der Schutzbedürftigkeit.

3. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu drei Jahre erteilt; von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz ist abzusehen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung der Niederlassungserlaubnis richtet sich nach § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
4. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Bundesländer erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.c genannten familiären und sonstigen besonders integrationsförderlichen Bindungen in den Bundesländern (z.B. Unterbringungs- und Betreuungsangebote kommunaler, karitativer und kirchlicher Stellen).
5. Die Bundesländer werden an der Durchführung des Aufnahmeverfahrens und der Auswahl der Flüchtlinge durch Entsendung einzelner Vertreter zur verantwortlichen Projektgruppe im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beteiligt.
6. § 24 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes findet Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
7. Es wird vorbehaltlich noch zu klärender Kostentragsfragen angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen zentral über das Grenzdurchgangslager Friedland (Niedersächsisches Zentrum für Integration) durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.
8. Fragen der Kostentragung werden zwischen Bund und Ländern zeitnah gesondert besprochen.

Für das Bundesministerium des Innern


